

Satzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

Neufassung beschlossen auf der 36. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2022 in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Gliederung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.“ Sie tritt auch unter der Kurzbezeichnung „DGVN“ auf.
2. Die Gesellschaft gliedert sich in einen rechtlich selbständigen Bundesverband (im Folgenden „Bundesverband“ genannt) und rechtlich selbständige Landesverbände (im Folgenden „Landesverbände“ genannt). Die Landesverbände verfügen jeweils über eine eigene Satzung. Neugründungen oder Neufassungen von Landesverbänden bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
3. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin. Der Sitz der Landesverbände bestimmt sich nach ihrem jeweiligen Satzungsrecht.
4. Der Bundesverband und die Landesverbände verfolgen die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke der Gesellschaft. Sie unterstützen sich dabei gegenseitig.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der Gesellschaft

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft will mit den Einrichtungen und der Tätigkeit der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen vertraut machen und dadurch das Interesse der Öffentlichkeit für die internationalen Beziehungen und die globalen Herausforderungen wecken sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Sicherheits-, Weltwirtschafts-, Entwicklungs-, Umweltpolitik sowie in anderen Politikfeldern fördern.
2. Die Gesellschaft will den Willen zur Mitverantwortung im Sinne der Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen wachrufen und stärken. Sie tritt für die Gleichberechtigung der Staaten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Sie engagiert sich für den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte sowie die Beachtung und Stärkung des Völkerrechts. Sie strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten und Völkern an, weil sie darin die Vorbedingungen für das friedliche Zusammenleben erblickt.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer aktiven Jugend- und Bildungsarbeit.
4. Die Gesellschaft fördert die Forschung und wissenschaftliche Arbeit zum System der Vereinten Nationen.
5. Die Gesellschaft ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

1. Die Zielsetzung der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitglieder der DGVN können für Tätigkeiten, die der Bundesverband üblicherweise vergütet, ein angemessenes Honorar erhalten. Näheres legt die vom Vorstand zu beschließende Honorarregelung der DGVN fest, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 4 Tätigkeiten des Bundesverbands und der Landesverbände

1. Die Gesellschaft kann sich aller zur Verfolgung ihrer Zwecke geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:
 - 1.1. Öffentliche Vorträge, Versammlungen, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen.
 - 1.2. Herausgabe und Verbreitung der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, die die Tätigkeit der Weltorganisation und ihrer Sonderorganisationen analysiert und dokumentiert, sowie sonstiger Publikationen.
 - 1.3. Durchführung von Studienreisen sowie Förderung sonstiger Maßnahmen zur Vertiefung von Auslandsbeziehungen.
 - 1.4. Förderung von wissenschaftlichen Publikationen und von Forschungsvorhaben zu den Vereinten Nationen, mit denen wissenschaftliche Ergebnisse zeitnah einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (zum Beispiel durch Preisverleihungen und andere öffentliche Auszeichnungen) sowie Abhaltung und Förderung wissenschaftlicher Vorträge und Tagungen.
2. Der Bundesverband übernimmt die Federführung bei den Tätigkeiten der Gesellschaft auf Bundesebene und gegenüber internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen.
3. Der Bundesverband unterstützt die Landesverbände nach seinen Möglichkeiten materiell, personell und ideell.
4. Die Landesverbände übernehmen die Federführung bei den Tätigkeiten der Gesellschaft auf Landesebene. Bundesverband und Landesverbände unterrichten einander regelmäßig über ihre Vorhaben und Aktivitäten.

§ 5 Finanzierung

1. Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. Spenden
 - 1.3. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Druckschriften
 - 1.4. Zuwendungen und Zuschüsse
 - 1.5. Fundraising.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von Bundesverband und Landesverbänden ist ein einheitlicher, gemeinsamer Beitrag. Die Jahresbeiträge sind im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei einem Beitragsrückstand von zwei vollen Jahresbeiträgen kann ein Mitglied nach zwei erfolglosen Zahlungsaufforderungen ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder zahlen für ihre Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband nur einen Beitrag, der an den Bundesverband zu zahlen ist. Davon erhält der Bundesverband 20 vom Hundert und der Landesverband 80 vom Hundert. Soweit in einer Region kein Landesverband besteht, erhält der Bundesverband die Beiträge in voller Höhe. Gleiches gilt bei im Ausland wohnhaften Mitgliedern.

5. Der Bundesverband finanziert die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN und stellt sie den Mitgliedern der Gesellschaft zu.
6. Bundesverband und Landesverbände gewähren sich gegenseitig Einsicht in ihre Wirtschafts- und Haushaltspläne.

§ 6 Mitglieder der Gesellschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.2. korporative Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband begründet unter den in § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Voraussetzungen zugleich die Mitgliedschaft in einem Landesverband. Umgekehrt begründet der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Landesverband zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband. Mitglieder mit erstem Wohnsitz bzw. mit juristischem Sitz in einem Bundesland ohne bestehenden Landesverband sind Mitglied im Bundesverband. Dies gilt auch für im Ausland wohnhafte Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Förderung der in § 2 genannten Zwecke der Gesellschaft, der Respekt und die Hochhaltung der darin enthaltenen Werte und die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zwecken und Inhalten der Gesellschaft im Sinne von § 2 bekennt und diese unterstützt. Ordentliche Mitglieder können freiwillig auch Mitgliedsbeiträge leisten, die über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträgen liegen.

§ 8 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder der Gesellschaft können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen werden. Sie bekennen sich zu den Zwecken und Inhalten der Gesellschaft im Sinne von § 2 und unterstützen diese. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Korporative Mitglieder können freiwillig auch Mitgliedsbeiträge leisten, die über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträgen liegen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft und die Förderung ihrer Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Bundesvorstands begründet. Der Vorstand kann sein Recht zur Aufnahme auf den/die Generalsekretär/in oder den Vorstand eines Landesverbands delegieren. Der Bescheid über die Aufnahme eines Mitglieds gilt für den Bundesverband und den Landesverband, in dem das Mitglied

den ersten Wohnsitz bzw. den juristischen Sitz hat. Bei Umzug eines Mitglieds bzw. Verlegung des juristischen Sitzes in den Bereich eines anderen Landesverbands wird ohne gesonderten Aufnahmeantrag eine Mitgliedschaft in dem neuen Landesverband begründet, es sei denn, das Mitglied äußert binnen sechs Monaten nach Verlegung des Wohnsitzes gegenüber dem Generalsekretariat den Wunsch, im bisherigen Landesverband zu verbleiben. Entsprechendes gilt bei der Verlegung des Wohnsitzes aus dem Ausland oder in das Ausland. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im neuen Landesverband endet die Mitgliedschaft im alten.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September eines Jahres eingegangen sein, um für das folgende Kalenderjahr wirksam zu sein.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel vereinnschädigendes Verhalten, ein grober Satzungsverstoß oder eine erhebliche Pflichtverletzung von Organmitgliedern.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds, das zugleich einem Landesverband angehört, entscheidet eine aus je zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und des jeweiligen Landesvorstands zusammengesetzte Gemeinsame Kommission. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission.
5. Ein Ausschluss ist dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Bundesvorstands/der Gemeinsamen Kommission Gelegenheit, sich vor dem Entscheidungsgremium nach Absatz 4 schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes binnen sechs Wochen anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit abschließender Wirkung.
6. Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren gilt für den Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen. Hier entscheidet der Bundesvorstand nach vorheriger Information der Landesverbände über den Ausschluss.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Generalsekretariat
4. die Rechnungsprüfer/innen
5. das Präsidium.

§ 12 Mitgliederversammlung und Wahlversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind Ort der Diskussion, des Meinungsaustausches, der Entscheidungsfindung und der Beschlussfassung der DGVN. In ihrem Charakter sollen sie persönliche Begegnung und direkten Austausch der Teilnehmenden ermöglichen.
 - 1.1. Die Mitgliederversammlungen findet grundsätzlich jährlich statt. Mitgliederversammlungen mit Wahlen, so genannte Wahlversammlungen, finden alle drei Jahre statt.
 - 1.2. Mitgliederversammlungen der DGVN finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Eine digitale Teilnahme von Mitgliedern ist auf Beschluss des Vorstandes möglich. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls mit der Einladung über die Form einer digitalen Teilnahme. Ein digital

teilnehmendes Mitglied gilt im Sinne dieser Satzung als anwesend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die digitale Teilnahme.

- 1.3. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der Wahlversammlung sind neben den ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere:
 - 1.3.1. Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer/innen und des Präsidiums,
 - 1.3.2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - 1.3.3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - 1.3.4. Beschlussfassung über die Annahme von 1.3.2. und 1.3.3. sowie Entlastung des Vorstands,
 - 1.3.5. Änderung der Satzung, falls dazu keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird,
 - 1.3.6. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
 - 1.4. Der Vorstand berichtet bei jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 - 1.5. Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder - falls diese Zahl niedriger ist - zwei Drittel der auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Einberufung verlangen. Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen Antragstellenden unterzeichnet sein.
 3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin verschickt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Zeitpunkt der Absendung an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse eines Mitglieds. Vor der Einladung kann eine Terminankündigung mit Informationen zum Verfahren der Antragstellung verschickt werden. Beschlussanträge (d.h. Anträge mit dem Ziel der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung) müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Generalsekretariat eingereicht werden. Die um die Beschlussanträge ergänzte Tagesordnung und die Anträge werden allen Mitgliedern eine Woche vor der Mitglieder-versammlung zur Kenntnisnahme übermittelt.
 4. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 4.1. Ergänzungen der Tagesordnung, die Satzungsänderungen betreffen, sind auf diesem Wege nicht möglich. Nach Verabschiedung der Tagesordnung durch die Mitglieder-versammlung können während einer Mitgliederversammlung keine Anträge zur Tagesordnung mehr gestellt werden.
 - 4.2. Dringlichkeitsanträge können auch am Tag der Mitglieder-versammlung vor der Verabschiedung der Tagesordnung eingebracht werden. Sie sind Beschlussanträge zu grundlegenden Themen, die den Bestand, Zweck und die aktuelle Arbeit der Gremien der DGVN betreffen und müssen sich auf aktuelle Geschehnisse der vorangegangenen drei Wochen beziehen. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, der die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
 8. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt; er/sie kann auch ein Nichtmitglied sein.
11. Bei den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
12. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der DGVN. Er spiegelt die soziale, kulturelle und politische Vielfalt der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland wider und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die erfahren und willens sind, die Ziele und Inhalte der Vereinten Nationen in Deutschland aktiv zu unterstützen. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, deren Wissen, Engagement, Fähigkeiten und Wertevorstellungen die Zwecke der Gesellschaft kollektiv fördern und die strategische Richtung bestimmen kann. Der Vorstand sichert in seiner Zusammensetzung sowohl die Kontinuität wie auch die Innovation seiner Arbeit für die DGVN.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern. Der Vorstand muss paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein. Das Recht von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, für den Vorstand zu kandidieren und in diesen gewählt zu werden, ist hiervon unberührt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dem Vorstand sollen mindestens drei Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Landesvorstands sind.
3. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Sie endet mit Ablauf der folgenden ordentlichen Wahlversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner/ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahlversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung folgt gemäß der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten der vorangegangenen Vorstandswahlen. Die paritätische Besetzung des Vorstands muss gewahrt bleiben. Die Amtsperiode eines nachrückenden Vorstandsmitglieds endet mit derjenigen des übrigen Vorstands.
5. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Erstattung von Auslagen und Reisekosten ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand führt die DGVN auf der Grundlage der Prinzipien von Fairness, Transparenz und Verantwortlichkeit. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes. Näheres regelt § 14.
 - 6.2. Aufnahme von Mitgliedern
 - 6.3. Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.4. Beschlussfassung über den Haushalt
 - 6.5. Aufstellung des Jahresabschlusses der DGVN
 - 6.6. Längerfristige Planung der in § 4 genannten Aufgaben
 - 6.7. Ernennung, Unterstützung und wenn nötig Abberufung des/der Generalsekretärs/in
 - 6.8. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 6.9. Erstellung einer Geschäftsordnung zur digitalen Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - 6.10. Erstellung einer Wahlordnung für Mitgliederversammlungen, die u.a. Möglichkeiten der digitalen Stimmabgabe berücksichtigt

- 6.11. Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung
 - 6.12. Förderung der Zusammenarbeit mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere Förderung der Mitarbeit interessierter junger Menschen
 - 6.13. Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit mit den Vorständen der Landesverbände
 - 6.14. Errichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Kommissionen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen. Der Vorstand kann einen Forschungsrat einsetzen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 8. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.
 9. Digital durchgeführte Sitzungen sind zulässig.
 10. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. digitaler Teilnahme von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
 11. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Sitzung im Schriftwege und elektronisch gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig unter Darlegung des Beschlussthemas zur Stimmabgabe innerhalb einer vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Frist dazu aufgefordert werden. § 13 Absatz 10 gilt entsprechend.
 12. Folgende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung einer Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder:
 - 12.1. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 12.2. Ausschluss von Mitgliedern,
 - 12.3. Ernennung und Anstellung, und wenn nötig Abberufung des/der Generalsekretärs/in
 - 12.4. Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - 12.5. Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung
 - 12.6. Errichtung, Statusveränderung oder Auflösungen von Gliederungen der Gesellschaft.
 13. Über alle Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 14 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 13 Absatz 6.1 ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/Jede von ihnen ist alleinvertretungsberichtig.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand muss paritätisch besetzt sein.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, wählt der Vorstand aus seinem Kreis eine Nachfolgeperson. Die paritätische Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes muss gewahrt bleiben.
6. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

- 6.1. Sicherung der finanziellen Situation der Gesellschaft durch enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebenden
 - 6.2. Entwicklung des Fundraisings
 - 6.3. Aktive Arbeit mit politisch Entscheidungstragenden zur Förderung der Arbeit der DGVN und zur Festigkeit der Beratungs- und Expertenrollen der DGVN in Fragen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen
 - 6.4. Unterstützung des Generalsekretariats bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - 6.5. Haushaltskontrolle
 - 6.6. Beschlüsse in Eilfällen
7. Beschlüsse aus den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands nach § 14 Absatz 6 sind dem Gesamtvorstand mit dem Protokoll zur Kenntnis zu geben.
 8. Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Die für den Gesamtvorstand geltenden Verfahrensregeln gelten für den Geschäftsführenden Vorstand entsprechend.
 9. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie vom Vereinsregister oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt geforderte Informationen kann der Geschäftsführende Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschließen. Sie sind unverzüglich dem Gesamtvorstand mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 15 Das Generalsekretariat

1. Der Bundesverband unterhält zur Aus- und Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes ein Generalsekretariat. Es dient zudem als Service- und Dienstleistungseinrichtung der Gesellschaft und wird von einem / einer Generalsekretär/in geführt. Zu den besonderen Aufgaben und Pflichten des Generalsekretariates gehören:
 - 1.1. Die Durchführung der unter § 4 Absatz 1 genannten Aktivitäten im Einklang mit der Beschlusslage des Bundesvorstandes
 - 1.2. Die Haushaltsplanung und Budgetkontrolle.
 - 1.3. Die Betreuung der Mitgliederbewegungen zwischen den Landesverbänden
 - 1.4. Die Kontaktpflege zu den Medien und die Darstellung der DGVN in der Öffentlichkeit und die regelmäßige Berichterstattung hierüber an den Bundesvorstand
 - 1.5. Die Unterstützung des Vorstandes bei der Repräsentation der DGVN im internationalen Bereich, insbesondere gegenüber den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, der World Federation of United Nations Associations (WFUNA) und den ausländischen Schwestergesellschaften
 - 1.6. Die Kontaktpflege zu Parlament, Regierung, Verbänden und Botschaften und anderen öffentlichen und privaten Institutionen auf Bundesebene.
2. Bei der Ausführung seiner/ihrer Aufgaben unterliegt der/die Generalsekretär/in den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes und erstattet diesem Bericht. Bei Mitgliederbewegungen nach §15 Absatz 1.3. informiert er/sie zusätzlich auch die betroffenen Landesverbände. Der/Die Generalsekretär/in wird vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.

§ 16 Tätigkeit der Rechnungsprüfer/innen des Bundesverbandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Rechnungsprüfende.
2. Die Gewählten dürfen weder dem Vorstand noch dem Generalsekretariat angehören.
3. Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Ressourcen sowie den Jahresabschluss und berichten darüber der nächsten Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die relevanten Dokumente zu nehmen. Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

4. Sie sind vor einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über die Höhe der Vergütung im Sinne von § 13 Absatz 5 anzuhören.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium hat eine beratende Funktion. Es repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Bundesverband. Es setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die in den Bereichen Vereinte Nationen, deutsche und internationale Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Jugend sowie in anderen für die Gesellschaft relevanten Bereichen aktiv sind.
2. Das Präsidium soll paritätisch besetzt sein.
3. Das Vorschlagsrecht zu den Mitgliedern des Präsidiums liegt beim Vorstand.
4. Das Präsidium besteht aus den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Präsidiumsmitglieder nach den in Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben ernennen. Sie werden auf der nächst folgenden Wahlversammlung gewählt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 18 Vereinsregister

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 19 Auflösung des Bundesverbandes

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Deutsche Komitee für UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Neufassung

1. Diese Neufassung der Bundessatzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 21. Mai 2022 angenommen.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Beschluss der Satzung erfolgt vorbehaltlich der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Satz 4 BGB.